

Bezugspreis

In der Hauptpoststelle über der im Gebäude befindlichen Postdirektion, abgeholzt: vierzigpfennig 4.20, bei zweimaliger täglicher Auflistung ins Deutsche und Österreich: vierzigpfennig 4.60, Direkt zugleich Frankreich: vierzigpfennig 4.60, monatlich 4.70.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich 7 Uhr, die Abend-Ausgabe Dienstag 5 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johann Georgi 8.

Die Redaktion ist Montagnachmittag eröffnet.

geöffnet von früh 6 bis Abend 7 Uhr.

Filialen:

Cotta'sche Buchhandlung (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1.

Kunst & Co., Leipziger Straße 14, post. und Zeitungssch. 7.

Nr. 250.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Rathaus bringt mit der von mir nach Gehör der Stadtversammlung über die Schlachtung und Ermittlung des Gewichtes der auf dem öffentlichen Schlachthof zur Schlachtung kommenden Kinder und Schweine folgende Bekanntmachungen zur öffentlichen Kenntnis.

Leipzig, am 10. Mai 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Rindert.

Bekanntmachung, die Schlachtung und Ermittlung des Gewichtes der auf dem öffentlichen Schlachthof zur Schlachtung kommenden Kinder und Schweine bestimmen.

Gemäß § 12 der Erbung für den städtischen Vieh- und Schlachthof ist Leidung nach folgenden Allgemeinen Ordnungen für den Verkauf von Kindern und Schweinen nach Schlagsgewicht für den Schlachter und für die Ermittlung des Schlachtwerts zu richten. Sie tritt mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.

Seit der Kaufpreis für ein Kind oder Schwein weiterspannend nach Schlagsgewicht bestimmt werden, so gelten, falls nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen worden sind, für die Schlachtung und für die Ermittlung des Schlachtwerts die im öffentlichen Schlachthof geschätzten Kinder und Schweine folgende Bekanntmachungen:

I. Gehalt des Gewichtes des Schlagsgewichts berechnet nicht mit gewogen zu werden und dürfen vor dem Schlachter nicht bei der Schlachtung von dem Ältere getrennt werden:

A. Bei Kindern:

- die Haut, soweit so, daß kein Fleisch über Gott an ihr verbleibt,
- der Kopf politisch dem Hinterhaupt und dem ersten Halswirbel, festsitzt zur Hirnschale,
- die Füße im ersten (unteren) Gelenk der Fußwurzel über dem genannten Schienbein,
- die Organe des Kreis-, Bands- und Verdauungskanals mit den anhörenden Geißelhäuten (Darm- und Blasenhaut), mit Wasserkamm und der Fleisch- und Talgzwiebel, welche am Thiere zu lassen sind,
- die an der Hirnhöhle und dem vorherigen Theile der Brust gelingene Blutgefäße, sowie der mittleren lebhaften Theil des Hirngefäßes und der genannten Hirnvenenplexus (Hirngefäßplexus),
- das in der Hirnhöhle gelingene Schläflein, jedoch ohne Verlegung der Talgzwiebel,
- der Darmkanal,
- der Punkt (Blasen) und die Hoden bei männlichen Kindern und bei Säuglingen bei Kühen,
- der Schwanz zwischen dem 4. und 5. Wirbel,
- die vorgefundene krankhafte Veränderungen.

B. Bei Schweinen:

aug. dem Gehalt:

- die Organe des Kreis-, Bands- und Verdauungskanals, mit Einschluß der Nieren,
- die junge rechte Luftröhre und Schläufe,
- der Kopf und die Hoden.

II. Dagegen darf vor dem Wagen nicht entfernt und auch keiner mißigenen werden:

A. Bei Kindern:

- der gesamme Schädel,
- bei männlichen Kindern das genannte Gefäß,
- der Kopf des Katers,
- die Hoden des Katers.

B. Bei Schweinen:

- der Kopf, die Schläfe und der Schweine.

III. Die Gewichtsermittlung wird lediglich die in den Schlachthöfen angebrachten Wogen unter Führung eines Wogenmeisters zu bringen. Die gleichzeitigen Ältere sind in ungeliebtem oder halbtem Zustande zu legen, nur Kinder dürfen aus in Wiesen gehalten werden. Auf dem Waagwagen ist der Vermessungsschild anzubringen.

Erfolgt die Gewichtsermittlung am Tage der Schlachtung, so sind von jedem Centner 1 Pf. (1 kg) als Wärmegewicht in Abzug zu bringen. Jeder ausgerichtige Centner wird hierfür für voll genommen.

IV. Entschieden wegen der Ermittlung des Schlagsgewichts Streitigkeiten, so ist jeder Rechtsberater berechtigt, die Rechtsprechung des Rathauses durch eine Kommission zu beantragen.

B. Diese Kommission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofs oder einem von diesem für den einzelnen Fall bestimmten Beamten, sowie einem Schlachthofbeamten und einem Richter, als Beifälligen. Beide werden von dem Director für jeden einzelnen Fall aus dem ganzen Rathaus ausgewählt und den beiden Vieh- und Schlachthofbeamten zugesetzt, wobei die beiden Richter und die beiden Beamten gleichzeitig bestimmt werden. Auf dem Waagwagen ist der Vermessungsschild anzubringen.

Erfolgt die Gewichtsermittlung am Tage der Schlachtung, so sind von jedem Centner 1 Pf. (1 kg) als Wärmegewicht in Abzug zu bringen. Jeder ausgerichtige Centner wird hierfür für voll genommen.

V. Entschieden wegen der Ermittlung des Schlagsgewichts Streitigkeiten, so ist jeder Rechtsberater berechtigt, die Rechtsprechung des Rathauses durch eine Kommission zu beantragen.

B. Diese Kommission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofs oder einem von diesem für den einzelnen Fall bestimmten Beamten, sowie einem Schlachthofbeamten und einem Richter, als Beifälligen. Beide werden von dem Director für jeden einzelnen Fall aus dem ganzen Rathaus ausgewählt und den beiden Vieh- und Schlachthofbeamten zugesetzt, wobei die beiden Richter und die beiden Beamten gleichzeitig bestimmt werden.

VI. Entschieden wegen der Ermittlung des Schlagsgewichts Streitigkeiten, so ist jeder Rechtsberater berechtigt, die Rechtsprechung des Rathauses durch eine Kommission zu beantragen.

B. Diese Kommission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofs oder einem von diesem für den einzelnen Fall bestimmten Beamten, sowie einem Schlachthofbeamten und einem Richter, als Beifälligen. Beide werden von dem Director für jeden einzelnen Fall aus dem ganzen Rathaus ausgewählt und den beiden Vieh- und Schlachthofbeamten zugesetzt, wobei die beiden Richter und die beiden Beamten gleichzeitig bestimmt werden.

VII. Entschieden wegen der Ermittlung des Schlagsgewichts Streitigkeiten, so ist jeder Rechtsberater berechtigt, die Rechtsprechung des Rathauses durch eine Kommission zu beantragen.

B. Diese Kommission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofs oder einem von diesem für den einzelnen Fall bestimmten Beamten, sowie einem Schlachthofbeamten und einem Richter, als Beifälligen. Beide werden von dem Director für jeden einzelnen Fall aus dem ganzen Rathaus ausgewählt und den beiden Vieh- und Schlachthofbeamten zugesetzt, wobei die beiden Richter und die beiden Beamten gleichzeitig bestimmt werden.

VIII. Entschieden wegen der Ermittlung des Schlagsgewichts Streitigkeiten, so ist jeder Rechtsberater berechtigt, die Rechtsprechung des Rathauses durch eine Kommission zu beantragen.

B. Diese Kommission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofs oder einem von diesem für den einzelnen Fall bestimmten Beamten, sowie einem Schlachthofbeamten und einem Richter, als Beifälligen. Beide werden von dem Director für jeden einzelnen Fall aus dem ganzen Rathaus ausgewählt und den beiden Vieh- und Schlachthofbeamten zugesetzt, wobei die beiden Richter und die beiden Beamten gleichzeitig bestimmt werden.

X. Entschieden wegen der Ermittlung des Schlagsgewichts Streitigkeiten, so ist jeder Rechtsberater berechtigt, die Rechtsprechung des Rathauses durch eine Kommission zu beantragen.

B. Diese Kommission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofs oder einem von diesem für den einzelnen Fall bestimmten Beamten, sowie einem Schlachthofbeamten und einem Richter, als Beifälligen. Beide werden von dem Director für jeden einzelnen Fall aus dem ganzen Rathaus ausgewählt und den beiden Vieh- und Schlachthofbeamten zugesetzt, wobei die beiden Richter und die beiden Beamten gleichzeitig bestimmt werden.

XI. Entschieden wegen der Ermittlung des Schlagsgewichts Streitigkeiten, so ist jeder Rechtsberater berechtigt, die Rechtsprechung des Rathauses durch eine Kommission zu beantragen.

B. Diese Kommission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofs oder einem von diesem für den einzelnen Fall bestimmten Beamten, sowie einem Schlachthofbeamten und einem Richter, als Beifälligen. Beide werden von dem Director für jeden einzelnen Fall aus dem ganzen Rathaus ausgewählt und den beiden Vieh- und Schlachthofbeamten zugesetzt, wobei die beiden Richter und die beiden Beamten gleichzeitig bestimmt werden.

XII. Entschieden wegen der Ermittlung des Schlagsgewichts Streitigkeiten, so ist jeder Rechtsberater berechtigt, die Rechtsprechung des Rathauses durch eine Kommission zu beantragen.

B. Diese Kommission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofs oder einem von diesem für den einzelnen Fall bestimmten Beamten, sowie einem Schlachthofbeamten und einem Richter, als Beifälligen. Beide werden von dem Director für jeden einzelnen Fall aus dem ganzen Rathaus ausgewählt und den beiden Vieh- und Schlachthofbeamten zugesetzt, wobei die beiden Richter und die beiden Beamten gleichzeitig bestimmt werden.

XIII. Entschieden wegen der Ermittlung des Schlagsgewichts Streitigkeiten, so ist jeder Rechtsberater berechtigt, die Rechtsprechung des Rathauses durch eine Kommission zu beantragen.

B. Diese Kommission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofs oder einem von diesem für den einzelnen Fall bestimmten Beamten, sowie einem Schlachthofbeamten und einem Richter, als Beifälligen. Beide werden von dem Director für jeden einzelnen Fall aus dem ganzen Rathaus ausgewählt und den beiden Vieh- und Schlachthofbeamten zugesetzt, wobei die beiden Richter und die beiden Beamten gleichzeitig bestimmt werden.

XIV. Entschieden wegen der Ermittlung des Schlagsgewichts Streitigkeiten, so ist jeder Rechtsberater berechtigt, die Rechtsprechung des Rathauses durch eine Kommission zu beantragen.

B. Diese Kommission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofs oder einem von diesem für den einzelnen Fall bestimmten Beamten, sowie einem Schlachthofbeamten und einem Richter, als Beifälligen. Beide werden von dem Director für jeden einzelnen Fall aus dem ganzen Rathaus ausgewählt und den beiden Vieh- und Schlachthofbeamten zugesetzt, wobei die beiden Richter und die beiden Beamten gleichzeitig bestimmt werden.

XV. Entschieden wegen der Ermittlung des Schlagsgewichts Streitigkeiten, so ist jeder Rechtsberater berechtigt, die Rechtsprechung des Rathauses durch eine Kommission zu beantragen.

B. Diese Kommission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofs oder einem von diesem für den einzelnen Fall bestimmten Beamten, sowie einem Schlachthofbeamten und einem Richter, als Beifälligen. Beide werden von dem Director für jeden einzelnen Fall aus dem ganzen Rathaus ausgewählt und den beiden Vieh- und Schlachthofbeamten zugesetzt, wobei die beiden Richter und die beiden Beamten gleichzeitig bestimmt werden.

XVI. Entschieden wegen der Ermittlung des Schlagsgewichts Streitigkeiten, so ist jeder Rechtsberater berechtigt, die Rechtsprechung des Rathauses durch eine Kommission zu beantragen.

B. Diese Kommission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofs oder einem von diesem für den einzelnen Fall bestimmten Beamten, sowie einem Schlachthofbeamten und einem Richter, als Beifälligen. Beide werden von dem Director für jeden einzelnen Fall aus dem ganzen Rathaus ausgewählt und den beiden Vieh- und Schlachthofbeamten zugesetzt, wobei die beiden Richter und die beiden Beamten gleichzeitig bestimmt werden.

XVII. Entschieden wegen der Ermittlung des Schlagsgewichts Streitigkeiten, so ist jeder Rechtsberater berechtigt, die Rechtsprechung des Rathauses durch eine Kommission zu beantragen.

B. Diese Kommission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofs oder einem von diesem für den einzelnen Fall bestimmten Beamten, sowie einem Schlachthofbeamten und einem Richter, als Beifälligen. Beide werden von dem Director für jeden einzelnen Fall aus dem ganzen Rathaus ausgewählt und den beiden Vieh- und Schlachthofbeamten zugesetzt, wobei die beiden Richter und die beiden Beamten gleichzeitig bestimmt werden.

XVIII. Entschieden wegen der Ermittlung des Schlagsgewichts Streitigkeiten, so ist jeder Rechtsberater berechtigt, die Rechtsprechung des Rathauses durch eine Kommission zu beantragen.

B. Diese Kommission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofs oder einem von diesem für den einzelnen Fall bestimmten Beamten, sowie einem Schlachthofbeamten und einem Richter, als Beifälligen. Beide werden von dem Director für jeden einzelnen Fall aus dem ganzen Rathaus ausgewählt und den beiden Vieh- und Schlachthofbeamten zugesetzt, wobei die beiden Richter und die beiden Beamten gleichzeitig bestimmt werden.

XIX. Entschieden wegen der Ermittlung des Schlagsgewichts Streitigkeiten, so ist jeder Rechtsberater berechtigt, die Rechtsprechung des Rathauses durch eine Kommission zu beantragen.

B. Diese Kommission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofs oder einem von diesem für den einzelnen Fall bestimmten Beamten, sowie einem Schlachthofbeamten und einem Richter, als Beifälligen. Beide werden von dem Director für jeden einzelnen Fall aus dem ganzen Rathaus ausgewählt und den beiden Vieh- und Schlachthofbeamten zugesetzt, wobei die beiden Richter und die beiden Beamten gleichzeitig bestimmt werden.

XX. Entschieden wegen der Ermittlung des Schlagsgewichts Streitigkeiten, so ist jeder Rechtsberater berechtigt, die Rechtsprechung des Rathauses durch eine Kommission zu beantragen.

B. Diese Kommission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofs oder einem von diesem für den einzelnen Fall bestimmten Beamten, sowie einem Schlachthofbeamten und einem Richter, als Beifälligen. Beide werden von dem Director für jeden einzelnen Fall aus dem ganzen Rathaus ausgewählt und den beiden Vieh- und Schlachthofbeamten zugesetzt, wobei die beiden Richter und die beiden Beamten gleichzeitig bestimmt werden.

XXI. Entschieden wegen der Ermittlung des Schlagsgewichts Streitigkeiten, so ist jeder Rechtsberater berechtigt, die Rechtsprechung des Rathauses durch eine Kommission zu beantragen.

B. Diese Kommission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofs oder einem von diesem für den einzelnen Fall bestimmten Beamten, sowie einem Schlachthofbeamten und einem Richter, als Beifälligen. Beide werden von dem Director für jeden einzelnen Fall aus dem ganzen Rathaus ausgewählt und den beiden Vieh- und Schlachthofbeamten zugesetzt, wobei die beiden Richter und die beiden Beamten gleichzeitig bestimmt werden.

XXII. Entschieden wegen der Ermittlung des Schlagsgewichts Streitigkeiten, so ist jeder Rechtsberater berechtigt, die Rechtsprechung des Rathauses durch eine Kommission zu beantragen.

B. Diese Kommission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofs oder einem von diesem für den einzelnen Fall bestimmten Beamten, sowie einem Schlachthofbeamten und einem Richter, als Beifälligen. Beide werden von dem Director für jeden einzelnen Fall aus dem ganzen Rathaus ausgewählt und den beiden Vieh- und Schlachthofbeamten zugesetzt, wobei die beiden Richter und die beiden Beamten gleichzeitig bestimmt werden.

XXIII. Entschieden wegen der Ermittlung des Schlagsgewichts Streitigkeiten, so ist jeder Rechtsberater berechtigt, die Rechtsprechung des Rathauses durch eine Kommission zu beantragen.

B. Diese Kommission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofs oder einem von diesem für den einzelnen Fall bestimmten Beamten, sowie einem Schlachthofbeamten und einem Richter, als Beifälligen. Beide werden von dem Director für jeden einzelnen Fall aus dem ganzen Rathaus ausgewählt und den beiden Vieh- und Schlachthofbeamten zugesetzt, wobei die beiden Richter und die beiden Beamten gleichzeitig bestimmt werden.

XXIV. Entschieden wegen der Ermittlung des Schlagsgewichts Streitigkeiten, so ist jeder Rechtsberater berechtigt, die Rechtsprechung des Rathauses durch eine Kommission zu beantragen.

B. Diese Kommission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofs oder einem von diesem für den einzelnen Fall bestimmten Beamten, sowie einem Schlachthofbeamten und einem Richter, als Beifälligen. Beide werden von dem Director für jeden einzelnen Fall aus dem ganzen Rathaus ausgewählt und den beiden Vieh- und Schlachthofbeamten zugesetzt, wobei die beiden Richter und die beiden Beamten gleichzeitig bestimmt werden.

XXV. Entschieden wegen der Ermittlung des Schlagsgewichts Streitigkeiten, so ist jeder Rechtsberater berechtigt, die Rechtsprechung des Rathauses durch eine Kommission zu beantragen.

B. Diese Kommission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofs oder einem von diesem für den einzelnen Fall bestimmten Beamten, sowie einem Schlachthofbeamten und einem Richter, als Beifälligen. Beide werden von dem Director für jeden einzelnen Fall aus dem ganzen Rathaus ausgewählt und den beiden Vieh- und Schlachthofbeamten zugesetzt, wobei die beiden Richter und die beiden Beamten gleichzeitig bestimmt werden.

XXVI. Entschieden wegen der Ermittlung des Schlagsgewichts Streitigkeiten, so ist jeder Rechtsberater berechtigt, die Rechtsprechung des Rathauses durch eine Kommission zu beantragen.

B. Diese Kommission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofs oder einem von diesem für den einzelnen Fall bestimmten Beamten, sowie einem Schlachthofbeamten und einem Richter, als Beifälligen. Beide werden von dem Director für jeden einzelnen Fall aus dem ganzen Rathaus ausgewählt und den beiden Vieh- und Schlachthofbeamten zugesetzt, wobei die beiden Richter und die beiden Beamten gleichzeitig bestimmt werden.

XXVII. Entschieden wegen der Ermittlung des Schlagsgewichts Streitigkeiten, so ist jeder Rechtsberater berechtigt, die Rechtsprechung des Rathauses durch eine Kommission zu beantragen.

B. Diese Kommission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofs oder einem von diesem für den einzelnen Fall bestimmten Beamten, sowie einem Schlachthofbeamten und einem Richter, als Beifälligen. Beide werden von dem Director für jeden einzelnen Fall aus dem ganzen Rathaus ausgewählt und den beiden Vieh- und Schlachthofbeamten zugesetzt, wobei die beiden Richter und die beiden Beamten gleichzeitig bestimmt werden.

XXVIII. Entschieden wegen der Ermittlung des Schlagsgewichts Streitigkeiten, so ist jeder Rechtsberater berechtigt, die Rechtsprechung des Rathauses durch eine Kommission zu beantragen.

B. Diese Kommission besteht aus dem Director des städtischen Vieh- und Schlachthofs oder einem von diesem für den einzelnen Fall bestimmten Beamten, sowie einem Schlachthofbeamten und einem Richter, als Beifälligen. Beide werden von dem Director für jeden einzelnen Fall aus dem ganzen Rathaus ausgewählt und den beiden Vieh- und Schlachthofbeamten zugesetzt, wobei die beiden Richter und die beiden Beamten gleichzeitig bestimmt werden.

XXIX. Entschieden wegen der E